



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 14.01.2020

Antrag Nr.: 0707/2016-2021

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	28.11.2019			
Ausschuss für Planung und Hochbau	30.01.2020			
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Aufnahme eines Hinweises in allen zukünftigen Bauplanungen, dass Schotteranlagen statt Grünflächen unzulässig sind; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, in allen künftigen Aufstellungen von Bebauungsplänen, soweit städtebaulich erforderlich, einen Hinweis auf § 9 Abs. 2 NBauO aufzunehmen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten wurde vermehrt in den Medien und der Öffentlichkeit, wie auch mit diesem Antrag, auf die Problematik mit der Anlage von Schottergärten als Grund für abnehmende Insektenlebensräume hingewiesen.

Auch im Rahmen der letzten Bauamtsleitertagung auf Kreisebene wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde diese Sachlage thematisiert. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat hierzu empfohlen, innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens folgenden Hinweis auf die Vorschrift des § 9 Absatz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) aufzunehmen: *„Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“*

Für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig, die in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden haben.

Zusätzlich zu diesem Vorgehen, soll der Verweis auf die Vorschrift der NBauO künftig auch unter den Hinweisen in allen neu aufzustellenden Bebauungsplänen aufgeführt werden.

Andreas Weber